

In dem Frieden zu Wien vom 14. Oktober 1809¹³ mußte Österreich neue Abtretungen an Bayern machen, welches außerdem Bayreuth und Regensburg erhielt¹⁴. Der Fürst-Primas, dem schon durch Art. 22 der Rheinbundsakte die Freie Stadt Frankfurt zugesprochen war, bekam als Entschädigung für das abgetretene Regensburg die bisher unter französischer Administration stehenden Fürstentümer Hanau und Fulda und nahm den Titel „Großherzog von Frankfurt“ an¹⁵. Durch das organische Senatuskonsult vom 13. Dezember 1810¹⁶ wurden Teile des Großherzogtums Berg, ein großer Teil des Königreiches Westfalen, die Länder der Herzöge von Oldenburg und Aremberg und der Fürsten von Salm, die drei Hansestädte und Lauenburg als Departements der oberen Ems, der Weser- und Elbmündungen dem französischen Kaiserreiche einverleibt.

Infolge der Ereignisse des Jahres 1813 löste sich der Rheinbund tatsächlich auf. Eine ausdrückliche Erklärung seiner Aufhebung hat niemals stattgefunden.

§ 86.

Auf Grund der Rheinbundsakte wurden die Länder von 72 reichstädtischen Fürsten und Grafen, die Reichsstädte Nürnberg und Frankfurt¹, die Besitzungen des Deutschen und Johanniterordens² und sämtliche reichritterschaftliche Gebiete den Staaten der Rheinbundfürsten einverleibt³.

Durch die Auflösung des deutschen Reiches hatten die Rheinbundfürsten Souveränität in dem Sinne erworben, daß die bisher über ihnen stehende Reichsgewalt weggefallen war. Sie faßten diese Souveränität aber vielfach so auf, als ob durch dieselbe auch alle Schranken, die für ihre fürstliche Macht im Innern der Territorien bestanden hatten, beseitigt wären. Sie legten sich daher auf Grund derselben die Befugnis bei, ihre landständischen Verfassungen durch einfache Kabinettsordres zu beseitigen, eine Maßregel, welche häufig durch die Verschiedenheit der in den einzelnen Teilen des Landes bestehenden ständischen Einrichtungen und die Notwendigkeit einer einheitlichen Repräsentation motiviert wurde. Namentlich gingen in dieser Weise die Herrscher der

¹³ G. v. Meyer a. a. O. 118 ff.

¹⁴ Vertrag mit Frankreich vom 28. Februar 1810, bei G. v. Meyer a. a. O. 118 ff. — Verschiedene Verträge über Territorialregulierungen zwischen Bayern, Würzburg, Württemberg, Baden und Hessen, ebenda 121 ff.

¹⁵ Vertrag vom 16. Februar 1810 bei G. v. Meyer a. a. O. 111 ff.

¹⁶ G. v. Meyer a. a. O. 105 ff. — Vgl. Vertrag mit Westfalen vom 10. Mai 1811, ebenda 109 ff.

¹ Augsburg war schon durch Art. 13 des Preßburger Friedens an Bayern gekommen.

² Die vollständige Aufhebung des Deutschenordens erfolgte erst durch kaiserliches Dekret vom 24. April 1809 (bei G. v. Meyer a. a. O. 83).

³ Rh. B. A. Art. 13—25.